

Konto-/Depotnummer:



Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00586 336*
F +49 89 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>
* Kostenlose Telefonnummer aus dem
(inter-) nationalen Festnetz. Für An-
rufe aus anderen Netzen können
Gebühren anfallen.

Lombardkredit für Privatkunden „Dispo-Depotkredit“¹

1. Angaben zu den Vertragsparteien

1.1 Name und Anschrift des Darlehensgebers

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim

- nachfolgend „**Bank**“ genannt -

1.2 Name und Anschrift des Darlehensnehmers

1.2.1 Darlehensnehmer 1

Depot-/Kontoinhaber:

Straße/Nr.:

Adresszusatz:

PLZ: Ort:

E-Mail:

Telefon:
(für kurzfristige Erreichbarkeit)

1.2.2. Darlehensnehmer 2

Depot-/Kontoinhaber:

Straße/Nr.:

Adresszusatz:

PLZ: Ort:

E-Mail:

Telefon:
(für kurzfristige Erreichbarkeit)

- nachfolgend „**Darlehensnehmer**“ genannt; der Begriff „Darlehensnehmer“ steht je nach Anzahl der Darlehensnehmer sowohl für einen als auch für mehrere Darlehensnehmer -

¹ Dispo-Depotkredit: eingeräumter Kreditrahmen auf Verrechnungskonto bis 100.000,00 Euro

Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Darlehensnehmer kann allein über das eingeräumte Darlehen verfügen.

1.3 Wertpapierdepot

Depotnummer:	
1	

Der vorstehend unter Ziff. 1.2. genannte Darlehensnehmer beantragt bei der Bank ein Allgemein-Verbraucherdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen.

1.4 Darlehensvermittler

Firma: _____

Straße/Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ: _____ Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

2. Art des Darlehens

Mit Abschluss des Vertrages räumt die Bank dem Darlehensnehmer auf dem bei der Bank in laufender Rechnung geführten Verrechnungskonto die Möglichkeit ein, das Konto im Rahmen eines festgelegten Maximalbetrages („Kreditrahmen“) zu überziehen (eingeräumte Überziehungsmöglichkeit). Der Kreditrahmen kann seitens des Kunden während der Vertragslaufzeit ohne vorherige Rücksprache mit der Bank revolving in unterschiedlicher Höhe in Anspruch genommen werden. Eine Zeit für die Rückzahlung ist nicht bestimmt. Das Darlehen wird durch die Verpfändung der bei der Bank hinterlegten Wertpapiere besichert. Die Höhe der möglichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens („Kreditlinie“) ist jedoch abhängig von den jeweiligen Beleihungswerten der gemäß diesem Vertrag bestellten Sicherheiten und daher variabel.

Die aufgrund des für die Vertragslaufzeit vereinbarten variablen Sollzinssatzes berechneten Sollzinsen fallen nur auf eine in Anspruch genommene Kreditlinie an und werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig und dem laufenden Konto belastet. Zu periodischen Tilgungsleistungen ist der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit nicht verpflichtet, auf dem Verrechnungskonto eingehendes Guthaben wird jedoch mit einer in Anspruch genommenen Kreditlinie verrechnet.

Bei dem Nettodarlehensbetrag (hier als Kreditrahmen bezeichnet) handelt es sich daher um die Höchstgrenze des Darlehens.

Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme einer Kreditlinie keine weiteren Kosten an.

Der Kreditrahmen wird ausschließlich zur zukünftigen Finanzierung von Finanzinstrumentenkäufen gewährt.

Es handelt sich bei diesem Allgemein-Verbraucherdarlehen daher um einen besicherten und unbefristeten Kontokorrentkredit mit variablen Sollzinssatz zur Finanzierung des Kaufs von Finanzinstrumenten.

3. Darlehenskonditionen

3.1 Individuelle Konditionen

Nettodarlehensbetrag (Kreditrahmen)		Euro
+ Sollzinssatz (variabel) zurzeit	%	Euro
= Gesamtbetrag* (aus Nettodarlehensbetrag u. Gesamtkosten)		Euro

*Für die Berechnung des Gesamtbetrages wurden die vom Darlehensnehmer gemachten Angaben und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 16 Preisangabenverordnung (PAngV) die **Annahmen** zugrunde gelegt, dass der Darlehensgeber und Darlehensnehmer ihren Verpflichtungen zu den im Verbraucherdarlehensvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nachkommen, dass die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags drei Monate beträgt, der Darlehensnehmer den Kreditrahmen sofort in voller Höhe für die Laufzeit von drei Monaten in Anspruch nimmt und, dass der Sollzinssatz gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleibt und bis zum Ende des Verbraucherdarlehensvertrags gilt.

3.2 Kreditrahmen

Die Bank stellt dem Darlehensnehmer in laufender Rechnung einen Kreditrahmen bis zum maximalen Höchstbetrag von EUR (Nettodarlehensbetrag) auf dem bei der Bank geführten Konto:

Kontonummer	
1	

zur Verfügung. Die Bank räumt dem Darlehensnehmer das Recht ein, das vorstehend genannte Konto im Rahmen des angegebenen Kreditrahmens unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen unter Ziff. 3.5 (Kreditlinie) zu überziehen.

3.3 Vertragslaufzeit

Eine Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrages ist nicht vereinbart. Der Kreditrahmen wird unbefristet gewährt.

3.4 Sicherheiten

3.4.1 Verpfändung von Wertpapieren

a) Mit Abschluss des Darlehensvertrages verpfändet der Darlehensnehmer der Bank bis zur Höhe des in Ziff. 3.2 ausgewiesenen Kreditrahmens die Wertpapiere, die in dem bei der Bank zu dem unter Ziff. 1.3 angegebenen Wertpapierdepot geführten Wertpapierpfanddepot gegenwärtig und künftig gebucht sind. Ein Depotauszug wird diesem Darlehensvertrag beigelegt.

Das Pfandrecht erstreckt sich jeweils auf alle weiteren Wertpapiere, die dem vorstehend genannten Depot gutgeschrieben werden, insbesondere auch Zins- und Gewinnanteilscheine, Erneuerungsscheine sowie auf Aktien entfallende Bezugsrechte und Berichtigungsaktien.

All diese Gegenstände werden nachfolgend in ihrer Gesamtheit als „Pfandgegenstände“ bezeichnet.

Von der Verpfändung ausgenommen sind

- im Ausland verwahrte Wertpapiere,
- von der Bank selbst ausgegebenen Aktien, Genussrechte, Genussscheine und verbrieft sowie nicht verbrieft nachrangige Verbindlichkeiten der Bank.

Der Darlehensnehmer versichert, dass er unbeschränkter Inhaber bzw. Eigentümer der Pfandgegenstände ist, dass diese Gegenstände insbesondere nicht bereits an Dritte übertragen, mit Rechten Dritter belastet sind und dass er Gegenforderungen Dritter an den Pfandgegenständen auch nicht ohne vorherige Zustimmung der Bank entstehen lassen wird, solange diese Verpfändung wirksam ist.

b) Orderpapiere

Soweit sich in dem Pfanddepot Oderpapiere befinden bzw. diese zukünftig aufgenommen werden, wird der Darlehensnehmer diese Papiere, wenn nicht bereits geschehen, mit einem Blankoindossament versehen.

c) Abtretung von Liefer- und Herausgabeansprüchen

Der Darlehensnehmer tritt hiermit seine Liefer- und Herausgabeansprüche gegen die Bank in Bezug auf die Pfandgegenstände an die Bank ab.

d) Gegenwart von Pfandgegenständen

Entspricht oder unterschreitet der Beleihungswert der Pfandgegenstände die Höhe der in Anspruch genommenen Kreditlinie, wird die Bank eingehende Gegenwerte der Pfandgegenstände (z.B. Rückzahlung fälliger Wertpapiere) einem Konto gutschreiben, das sie zu diesem Zweck für den Darlehensnehmer eingerichtet hat.

Die Bank wird dem Darlehensnehmer eine Verfügung über diese Guthaben in Form der Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kreditlinie oder zur Anlage in Wertpapiere gestatten, die den zurückgezahlten und ausgelosten Werten im Hinblick auf die Bonität des Emittenten und den sonstigen Risiken entspricht. Die erworbenen Wertpapiere sind im Pfanddepot zu verbuchen.

3.4.2 Sicherungszweck

Die Verpfändung dient zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger, bedingter oder unbedingter Ansprüche, die der Bank gegen den Darlehensnehmer aus diesem Darlehensvertrag zustehen.

Sollte dieser Darlehensvertrag nichtig sein, wirksam angefochten, widerrufen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht vollziehbar sein, so sind auch alle hieraus resultierenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Verpfänder gesichert.

3.4.3 Beleihungswert der Sicherheiten

Der Beleihungswert der zugunsten der Bank bestellten Sicherheiten wird dem Verpfänder in seinem Finanzstatus ausgewiesen und berechnet sich wie folgt (lit. a) und lit. b)):

a) Beleihungssätze

Security Type	Beleihungssätze	Aufschläge für Short-Positionen**
Bonds	80%	25%
Aktien in hochliquiden Indizes*	75%	50%
Aktien in weniger liquiden Indizes*	60%	75%
Sonstige Aktien (kein Index)	40%	100%
Fonds / ETFs	75%	Short nicht möglich
Optionsscheine/ Zertifikate	0%	Short nicht möglich

** Beispiel:

Eine Shortposition in Höhe von 1.000 EUR und einem Aufschlag von 25% belastet die Buying Power um 250 EUR

b) Die vorstehend genannten Beleihungssätze werden auf Basis folgender Kriterien reduziert (Malus System) oder von der Beleihung ausgeschlossen:

Kategorie	Malus-Kriterium	Malus
Währung	Alle Währungen außer EUR, USD, CHF, SEK, CAD, DKK, NOK, GBP, HKD, JPY, ZAR, AUD	Keine Beleihung
Anleihen	Rating: BB	-10%
	Rating: schlechter als BB	-50%
Fonds	Immobilienfonds	Keine Beleihung
Sonstige Aktien (keine Index)	keine Börsennotierung, ungenaue Kursbestimmung, geringe Liquidität	Keine Beleihung

c) Soweit hiernach ein realisierbarer Wert möglicher Pfandgegenstände nicht festgesetzt ist, werden sich der Darlehensnehmer und die Bank nachfolgend auf einen Beleihungssatz einigen. Hierbei werden sich der Darlehensnehmer und die Bank an der Einschätzung der betreffenden Werte durch den Markt orientieren und dem Risiko einer Änderung dieser Einschätzung und eines Mindererlöses im Verwertungsfall durch angemessene Abschläge Rechnung tragen:

Ergänzende Bewertungsvereinbarung

Ohne eine Einigung über den in Ansatz zu bringenden Beleihungssatz kann das betreffende Wertpapier nicht als Sicherheit und im Rahmen der Ermittlung des Beleihungswerts der Sicherheiten berücksichtigt werden.

d) Anpassung der Beleihungssätze

Die Bank unterzieht die Beleihungssätze mit Hilfe eines von Marktparametern abhängigen Bewertungssystems (z.B. Volatilität, Liquidität, Bonität des Emittenten) einer regelmäßigen Überprüfung.

Sowohl der Verpfänder als auch die Bank können die Vereinbarung geänderter Beleihungssätze für die Bewertung der Sicherheiten verlangen, wenn sich infolge von zwischenzeitlichen Veränderungen der Marktparameter die vereinbarten Beleihungssätze als erheblich überhöht oder zu niedrig erweisen.

Die Vereinbarung über die geänderten Beleihungssätze hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen. Kann eine Einigung über die Anpassung der Beleihungssätze zwischen den Parteien nicht erzielt werden, bleibt es bei den vorstehend unter Ziff. 3.4.3 ausgewiesenen Beleihungssätzen.

3.4.4 Verwertung der Sicherheiten

a) Die Bank ist zur Verwertung einzelner Pfandgegenstände oder zur Verwertung der Pfandgegenstände in ihrer Gesamtheit berechtigt, wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen ganz oder teilweise in Verzug ist. Die Bank wird die Sicherheiten nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung einer aus dem Darlehensvertrag fälligen und rückständigen Forderung erforderlich ist. Die Bank wird die Verwertung der Sicherheiten mit angemessener Nachfrist von einem Monat androhen, soweit dies nicht unzutunlich ist. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn der Verpfänder die geschuldeten Zahlungen ernsthaft und endgültig verweigert.

Bei der Auswahl und Verwertung der Pfandgegenstände wird die Bank ferner Rücksicht auf die Belange des Verpfänders nehmen.

b) Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, werden durch freihändigen Verkauf gemäß § 1221 BGB, andere Sicherheiten im Wege der öffentlichen Versteigerung verwertet.

3.4.5 Rückgabe, Sicherheitenfreigabe

a) Die Bank wird die verbliebenen Pfandgegenstände an den Darlehensnehmer zurückgeben, wenn die gesicherten Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag vollständig befriedigt sind. Dies gilt nicht, soweit das Pfandrecht kraft Gesetzes auf einen Dritten übergeht.

b) Die Bank ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Verpfändung gesicherten Ansprüche verpflichtet, die Pfandgegenstände für den Darlehensnehmer ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert der Pfandgegenstände

110%

der gesicherten Ansprüche der Bank nicht nur vorübergehend übersteigt.

c) Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

3.4.6 Verzicht auf Einreden

Der Darlehensnehmer verzichtet gegenüber der Bank auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 1211, 770 BGB).

3.4.7 Sonstige Vereinbarungen

- a) Für die Bestellung der Sicherheiten fallen keine Kosten für den Darlehensnehmer an.
- b) Die im Zusammenhang mit der Verwertung von bestellten Sicherheiten entstehenden Auslagen und Kosten trägt jedoch der Darlehensnehmer. Die Auslagen und Kosten werden dem laufenden Verrechnungskonto belastet.

3.5 Kreditlinie

3.5.1 Variabilität

a) Unter Berücksichtigung des realisierbaren Werts der zugunsten der Bank bestellten Sicherheiten (Beleihungswert), ist die Höhe der für den Darlehensnehmer verfügbaren Kreditlinie variabel. Der Kreditrahmen darf von dem Darlehensnehmer nur bis zur Höhe des Beleihungswertes, begrenzt durch die Höhe des Kreditrahmens, in Anspruch genommen werden. Der Beleihungswert wird seitens der Bank laufend überprüft und wird für den Darlehensnehmer auf dem Finanzstatus seines Portfolios zusammen mit der Höhe der Kreditlinie sowie der Angabe des noch verfügbaren Betrages aus der Kreditlinie aktuell ausgewiesen. Entsprechend ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den Finanzstatus zu seinem Portfolio laufend einzusehen, um zu überprüfen, ob die in Anspruch genommene Kreditlinie dem Beleihungswert entspricht.

b) Nach Maßgabe der in Ziff. 3.4.3 ausgewiesenen Beleihungssätze sowie unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Erstellung dieses Darlehensvertragsformulars verfügbaren Pfandgegenstände stünde dem Darlehensnehmer derzeit eine Kreditlinie in Höhe von _____EUR zur Verfügung.

Nach Abschluss des Darlehensvertrages erhält der Darlehensnehmer umgehend eine aktualisierte Information über den nach dem Beleihungswert der Sicherheiten dann zur Verfügung stehenden Betrag.

c) Sobald die tatsächliche in Anspruch genommene Kreditlinie den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigt, wird die Bank den Darlehensnehmer über diesen Umstand umgehend mit der für den Darlehensnehmer verpflichtenden Aufforderung unterrichten

den Differenzbetrag unverzüglich zurückzuzahlen

oder

der Bank unverzüglich weitere werthaltige Sicherheiten in ausreichender Höhe zu stellen.

Der Darlehensnehmer bleibt so lange gemäß vorstehendem Satz verpflichtet, bis die in Anspruch genommene Kreditlinie den Beleihungswert der Sicherheiten nicht mehr übersteigt.

Für die Erfüllung der Aufforderung erhält der Darlehensnehmer eine Frist von 14 Tagen.

Kommt der Darlehensnehmer der Aufforderung der Bank nicht fristgerecht nach und übersteigt die in Anspruch genommene Kreditlinie den aktuellen Beleihungswert der Sicherheiten um mindestens 10%, wird die Bank von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch machen, den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigenden Anteil der in Anspruch genommenen Kreditlinie zur Rückzahlung fällig stellen und in der Folge die Verwertung der Sicherheiten in einer dem zur Rückzahlung fällig gestellten Betrag entsprechenden Höhe nach § 1234 Abs. 1 BGB androhen.

d) Die Inanspruchnahme der Kreditlinie ist jedoch jederzeit auf den in diesem Vertrag angegebenen maximalen Höchstbetrag (Kreditrahmen) begrenzt, selbst dann, wenn der Beleihungswert der zugunsten der Bank bestellten Sicherheiten den vereinbarten maximalen Höchstbetrag überschreiten sollte. Eine Erhöhung des Kreditrahmens ist in Textform bei der Bank zu beantragen.

3.5.2 Vertragsschluss; Auszahlungsbedingungen

Der Darlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn der Darlehensnehmer den ihm auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellten Antrag der Bank annimmt.

Die Bank wird dem Darlehensnehmer einen Darlehensantrag auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung der Gewährung eines Kreditrahmens in entsprechender Höhe auf dem Depotkonto zum Wertpapierdepot nicht entgegensteht. Sofern die Gewährung eines Kreditrahmens nicht bzw. nicht in der gewünschten Höhe in Betracht kommt, wird die Bank den Darlehensnehmer hierüber entsprechend informieren.

Hinweis: Die erstmalige Inanspruchnahme einer Kreditlinie ist erst nach Abschluss des Darlehensvertrages und einen Tag nach Abschluss des ersten Finanzkommissionsgeschäfts im Rahmen der Depot- und Kontobeziehung mit der Bank möglich.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Inanspruchnahme einer Kreditlinie aus einem sachlichen Grund (z.B. ein erhöhtes Risiko der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder der Verdacht einer nicht zulässigen oder missbräuchlichen Verwendung des Darlehens) zu verweigern. Beabsichtigt der Darlehensgeber dieses Recht auszuüben, hat er dies dem Darlehensnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn über die Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Rechtsausübung zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Gründe unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

3.5.3 Verwendungszweck

Der Kreditrahmen dient der Finanzierung des Kaufs von Finanzinstrumenten (z.B. Aktien, Anleihen). Die Kreditlinie darf nur zu dem angegebenen Verwendungszweck in Anspruch genommen werden.

Der Kreditlinie darf **nicht** für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwendet werden. Hierunter fällt auch die Verwendung der Kreditlinie zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung.

3.6 Sollzinsen

3.6.1 Der unter Ziff. 3.1 ausgewiesene und vereinbarte Sollzinssatz ist variabel.

Der Sollzinssatz wird entsprechend den Änderungen des seitens der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Monatsdurchschnittswert des Drei (3)-Monats-EURIBOR (Referenzzinssatz) angepasst. Der Referenzzinssatz beträgt zurzeit %.

Der EURIBOR wird an allen Bankarbeitstagen (Target Kalender) ermittelt. Anhand dieser Werte bildet die Deutsche Bundesbank am Ende eines jeden Monats einen Monatsdurchschnittswert, der am ersten Bankarbeitstag des darauffolgenden Monats veröffentlicht wird.

Zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (Stichtag) überprüft die Bank etwaige Änderungen des Referenzzinssatzes. Hat sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,00 Prozentpunkte gegenüber dem am vorangegangenen Stichtag veröffentlichten Referenzzinssatz verändert, wird der Sollzinssatz am Stichtag des Folgemonats um die jeweilige Veränderung des Referenzzinssatzes gesenkt oder bei Erhöhungen des Referenzzinssatzes in gleicher Weise erhöht. Eine Negativverzinsung wird im Rahmen dieses Darlehensvertrages nicht gewährt.

Der Darlehensnehmer wird zum Stichtag über sein Webportal bei der Bank über eine etwaige Veränderung des Referenzzinssatzes sowie eine daraus resultierende Anpassung des Sollzinssatzes auf einem dauerhaften Datenträger unterrichtet. Die Zinsänderung zum ersten Kalendertag des folgenden Quartals ist mit Eingang der Information im Webportal des Kunden gültig.

Daneben kann der Darlehensnehmer die aktuelle Höhe des Referenzzinssatzes auch auf der Homepage www.baaderbank.de der Bank, in den Geschäftsräumen der Bank oder in den Monats- und Jahresberichten der deutschen Bundesbank auf der Internetseite www.bundesbank.de (Statistiken/Geld- und Kapitalmärkte/Zinssätze und Renditen/Geldmarktsätze), in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien einsehen.

Sollte der Referenzzinssatz zum letzten Bankarbeitstag des Kalendermonats nicht festgestellt werden können, so wird die Bank anstelle des Referenzzinssatzes einen „alternativen Referenzzinssatz“ nach den gesetzlichen Regelungen der Benchmark-Verordnung festlegen. Die Bank verfügt gemäß Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 (sogenannte Benchmark-Verordnung) über einen robusten, schriftlichen Plan für den Fall, dass ein verwendeter Referenzwert wegfällt oder sich wesentlich verändert. Der Darlehensnehmer wird bei Eintritt eines solchen Ereignisses über die Änderung oder Anpassung des Referenzzinssatzes schriftlich durch die Bank informiert.

Hinweis:

„**EURIBOR®**“ steht für „Euro Interbank Offered Rate“ und entspricht der europäischen Benchmark-Regulierung (BMR). EURIBOR® bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich Kreditinstitute üblicherweise in der EU und den EFTA-Ländern auf dem ungesicherten Geldmarkt untereinander Gelder leihen. Der EURIBOR wird durch EMMI (European Money Markets Institute) in einem dreistufigen Ermittlungsprozess erhoben (hybride Methode) und stützt sich dabei auf die Meldungen einer Gruppe von Kreditinstituten, die aktiv am Euro-Geldmarkt teilnehmen. Alle Mitwirkenden müssen die hohen Anforderungen des EURIBOR®-Verhaltenskodex (Code of Conduct) erfüllen. Der EURIBOR® wird an jedem TARGET- Tag, um oder kurz nach 11.00 Uhr Brüsseler Zeit, für jede definierte Laufzeit veröffentlicht: 1 Woche, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate und 12 Monate.

Die Referenzzinssätze sind auf der Webseite <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssatze-undrenditen/geldmarktsatze> oder die Informationsdienstleister Reuters und Bloomberg sowie vergleichbare Quellen (z.B. internationale Presse) einsehbar.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag, an dem im Europäischen Zahlungsverkehrssystem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) bzw. TARGET 2 EURO-Zahlungen abgewickelt werden können und Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

3.6.2 Sollzinsen fallen nur auf die tatsächlich in Anspruch genommene Kreditlinie an und werden am letzten Bankarbeitstag eines jeden **Quartals** fällig.

Erfolgt die Inanspruchnahme des Kreditrahmens am vorletzten Bankarbeitstag, wird die erste Sollzinsabrechnung am letzten Bankarbeitstag im Quartal erfolgen. Erfolgt die Inanspruchnahme des Kreditrahmens am letzten Bankarbeitstag des Quartals, erfolgt die erste Sollzinsabrechnung erst am letzten Bankarbeitstag des darauffolgenden Quartals.

Die Sollzinsen werden auf Basis der internationalen Zinsmethode „actual/360“ pro Jahr berechnet, d.h. es werden die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Tage des laufenden Kalenderjahres berechnet.

Basierend auf den Annahmen, dass der gesamte Kreditrahmen sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde und der Sollzinssatz gemessen an der ursprünglichen Höhe festbleibt, ergibt sich die nachfolgende wiederkehrende Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers:

vierteljährlich, Sollzinssatz EUR

Zu periodischen Tilgungsleistungen ist der Darlehensnehmer nicht verpflichtet, auf dem Verrechnungskonto eingehenden Guthaben wird jedoch mit einer in Anspruch genommenen Kreditlinie verrechnet.

Mit Wirksamwerden einer Kündigung des Darlehensnehmers oder des Darlehensgebers ist der Darlehensnehmer zur teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kreditlinie verpflichtet.

4. Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten

Für fällige ausbleibende Zahlungen (wie z.B. Sollzinsszahlungen) berechnet die Bank dem Darlehensnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend der gesetzlichen Regelung. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszins wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt, jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt und wird von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bei Abschluss dieses Darlehensvertrags beläuft sich der Verzugszinssatz bei Geschäften mit Verbrauchern auf % pro Jahr. Zudem wird Ihnen die Bank die jeweils aktuelle Höhe des Verzugszinssatzes und des Basiszinssatzes auf Anfrage mitteilen. Im Einzelfall kann die Bank einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

5. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Jeder Darlehensnehmer hat das Recht, seine auf den Abschluss dieses Vertrages gerichtete Vertragserklärung nach Maßgabe der nachfolgenden Widerrufsbelehrung zu widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Baader Bank Aktiengesellschaft

Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 E-Mail-Adresse: service@baaderbank.de
 Telefax: +49 89 5150 2442

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung oder der Erfüllung;
8. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuches);
9. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
10. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
11. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. der Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.
14. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und dann ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Sei-**

ten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

6. Das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen

Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an.

Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Darlehensvertrag vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags.

7. Das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags

7.1 Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers

- a) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.
- b) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat (§ 505d Abs. 1 S. 3 BGB). Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären, unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.
- c) Fehlen im Darlehensvertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit zur Kündigung berechtigt (§ 494 Abs. 6 S. 1 BGB).

7.2 Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensgebers

- a) Die Bank kann den Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.
- b) **Kündigung bei fehlerhafter Kreditwürdigkeitsprüfung**

Die Bank kann den Darlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; dies gilt nicht, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.

- c) **Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für diesen Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel, fristlos kündigen.

7.3 Kündigungsmöglichkeiten für beide Parteien

- a) Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei (Darlehensnehmer oder Bank) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ziff. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank findet Anwendung.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB finden entsprechende Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

b) Beide Parteien können den Darlehensvertrag kündigen (§ 313 Absatz 3 BGB), wenn bei Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 und Abs. 2 BGB eine Anpassung des Darlehensvertrages nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

7.4 Form der Kündigung

a) Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf der Textform und wird mit Zugang bei der Bank – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

b) Die Kündigung durch die Bank hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen und wird mit Zugang beim Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

7.5 Abwicklung im Kündigungsfall

7.5.1 Rückzahlungsverpflichtung

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Darlehensnehmer gegenüber der Bank zur unverzüglichen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kreditlinie zzgl. der Zahlung der angefallenen Zinsen zum Zeitpunkt der (teilweisen) Beendigung dieses Darlehensvertrages verpflichtet.

Soweit die Restschuld eines Darlehensvertrages vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit entfallen.

7.5.2 Abwicklung von Transaktionen

Transaktionskosten und anderweitige Forderungen, die zu einem Zeitpunkt nach Wirksamwerden der Kündigung zu begleichen sind, können nicht mehr gegen den Kreditrahmen gebucht werden und sind vom Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln zu begleichen. Nach Erhalt der Kündigungserklärung der Bank kommt eine erstmalige Inanspruchnahme bzw. die Erhöhung eines bereits in Anspruch genommenen Kreditrahmens nicht in Betracht.

7.5.3 Rücksichtnahme auf Belange des Darlehensnehmers

Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

7.5.4 Frist zur Abwicklung

Im Falle einer Kündigung des gesamten Darlehensvertrags ohne Kündigungsfrist durch die Bank wird die Bank dem Darlehensnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

8. Den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang

8.1. Ombudsmann der privaten Banken

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank über sämtliche von der Bank angebotenen Produkte und Dienstleistungen den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Verfahren ist für den Darlehensnehmer kostenlos. Auslagen (z. B. Porto oder Telefonkosten) werden nicht erstattet.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an den Ombudsmann der privaten Banken zu richten. Die Kontaktdaten des Ombudsmanns der privaten Banken lauten:

Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Tel.: +49 30 1663-3166
Fax: +49 30 1663-3169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

In dem Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Sie haben zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Für die Einlegung einer Beschwerde bei dem Ombudsmann der privaten Banken gelten keine weiteren Formvorschriften. Ein als Hilfe und Arbeitserleichterung vom Bundesverband deutscher Banken zur Verfügung gestelltes Formular für einen Schlichtungsantrag ist unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/schlichtungsantrag/> zu finden.

Entspricht der Schlichtungsantrag des Darlehensnehmers nicht den vorgenannten Anforderungen, weist die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken den Darlehensnehmer auf die Mängel seines Schlichtungsantrags hin und fordert den Darlehensnehmer auf, diese innerhalb von einem Monat zu beseitigen. Werden die Mängel des Schlichtungsantrags nicht innerhalb der Frist beseitigt, wird der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen.

Die Ombudsfrau / der Ombudsmann können die Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch ablehnen, wenn

- a) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder
- b) Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die Entscheidung über die Ablehnung nach Satz 1 ist unverzüglich gegenüber den Beteiligten zu begründen.

Eine Entscheidung über die Ablehnung ist nur bis drei Wochen nach dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Ombudsfrau / dem Ombudsmann alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorlagen.

Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren sachkundig vertreten lassen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Beteiligten zu Beginn des Verfahrens, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, beraten oder vertreten lassen können. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Soweit sich ein Beteiligter vertreten lässt, hat er die Kosten des Vertreters selbst zu tragen.

Der Darlehensnehmer kann den Schlichtungsantrag bis zur Beendigung des Verfahrens jederzeit zurücknehmen. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren vorzeitig.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens sind unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/ablauf-des-verfahrens/> zu finden. Außerdem ist unter <https://bankenombudsmann.de/geschaeftsstelle/verfahrensordnung/> zur weiteren Information auch die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“ abrufbar.

8.2 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Ferner kann der Darlehensnehmer wegen behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen, deren Einhaltung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht, nach § 4b Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Das Verfahren ist für den Darlehensnehmer kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto und Telefongebühren) werden nicht erstattet.

Es steht dem Darlehensnehmer frei, sich von einer anderen Person vertreten zu lassen. In diesem Fall ist die Vertretungsberechtigung durch eine entsprechende Vollmacht zu belegen und die Vollmacht der Beschwerde in Kopie beizufügen.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Fax: + 49 (0)228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de

Daneben kann die Beschwerde auch über ein Online-Formular, verfügbar unter <https://www.bafin.buergerservice.de/Formular/Banken>, an die BaFin übermittelt werden.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Der Name und die Anschrift des Beschwerdeführers und des Darlehensnehmers (soweit keine Personenidentität besteht), der Name und die Anschrift der Bank, die Art der Geschäftsverbindung sowie die Konto- bzw. Kundennummer. Zudem ist die Beschwerdeangelegenheit so genau wie möglich darzulegen. Der Beschwerde sind gegebenenfalls weitere zum Verständnis des Falls erforderliche Unterlagen in Kopie (z.B. Verträge, Abrechnungen, Versicherungsschein).

8.3 OS-Plattform

Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg abgeschlossen worden sind (Online-Verträge), hat der Darlehensnehmer für eine außergerichtliche Streitbeilegung mit der Bank zusätzlich die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission errichtete Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu nutzen; ihre Nutzung ist kostenfrei und in allen EU-Sprachen, in Isländisch und Norwegisch möglich.

Eine über die OS-Plattform eingereichte Beschwerde wird bearbeitet, wenn das elektronische Beschwerdeformular auf der Website entsprechend den im Beschwerdeformular formulierten Vorgaben vollständig ausgefüllt wurde. In dem Formular sind insbesondere die Angaben zur Bank, der Beschwerdegegenstand, der Beschwerdegrund, die konkrete Forderung und die Kontaktdaten des Darlehensnehmers anzugeben. Hierbei sind die Angaben zur Bank jeweils anstelle der im Beschwerdeformular vorgesehenen Angaben zum „Händler“ anzugeben. Die Kontaktdaten der Bank lauten:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Fax: +49 89 5150 2442
E-Mail: service@baaderbank.de

Der Darlehensnehmer kann digital Dokumente beifügen, die seine Beschwerde unterstützen.

Nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Beschwerdeformulars wirkt die OS-Plattform darauf hin, dass sich die Bank und der Darlehensnehmer auf eine Stelle der alternativen Streitbeilegung (in Deutschland: Verbraucherschlichtungsstelle) einigen. Die OS-Plattform leitet die Beschwerde automatisch und unverzüglich an die Verbraucherschlichtungsstelle weiter, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars auf eine Verbraucherschlichtungsstelle einigen oder lehnt die Verbraucherschlichtungsstelle die Bearbeitung der Streitigkeit ab, so wird die Beschwerde nicht weiterbearbeitet und der Darlehensnehmer hierüber informiert.

8.4 Internes Beschwerdeverfahren

Zudem kann sich der Darlehensnehmer mit seiner Beschwerde auch unmittelbar an die hierfür eingerichtete Beschwerdestelle der Bank wenden.

Die Beschwerde kann schriftlich gerichtet werden an:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Stabstelle Compliance
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
Fax: +49 89 5150 2442

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse compliance@baaderbank.de verschickt werden.

Die Beschwerde hat die

- vollständige Kontaktdaten des Beschwerdeführers (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse) inkl. Kundennummer (sofern vorhanden),
- Beschreibung des Sachverhalts,
- Formulierung des Begehrens bzw. die Angabe, was mit der Beschwerde erreicht werden möchte (z.B. Fehlerbehebung, Klärung eines Sachverhalts, Verbesserung von Dienstleistungen),
- Kopien der zum Verständnis des Begehrens notwendigen Dokumente (sofern vorhanden) sowie
- eine Vertretungsberechtigung, sofern sich der Beschwerdeführer im Auftrag einer anderen Person an die Bank wendet,

zu enthalten.

8.5 Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme an außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren weder verpflichtet noch bereit.

9. Unterrichtung des Darlehensnehmers nach § 504 Abs. 1 S 1 BGB

Die Bank ist verpflichtet, den Darlehensnehmer, sobald der Kreditrahmen in Anspruch genommen wurde, monatlich jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Monats die nachfolgenden und für den vorliegenden Vertrag einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) den genauen Zeitraum, auf den sich die Angabe bezieht;
- b) das Datum und die Höhe der vom Darlehensnehmer in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Beträge;
- c) Saldo und Datum der vorangegangenen Unterrichtung;
- d) den neuen Saldo am Ende des Berichtszeitraums;
- e) Datum und Höhe der geleisteten Rückzahlungen des Darlehensnehmers;
- f) den angewendeten Sollzinssatz.

Diese Informationen können durch Aufdruck auf den Kontoauszügen zum vereinbarten Konto (vgl. Ziff. 3.2 dieses Vertrags) übermittelt werden.

10. Personenbezogene Daten, Datenverarbeitung und Datenschutz

10.1 Die Bank erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten des Darlehensnehmers für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses der weiteren Pflege der Kundenbeziehungen. Die Daten werden innerhalb der Bank im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses von verschiedenen Fachbereichen verarbeitet und genutzt.

Soweit es zur Vertragserfüllung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten z.B. im Rahmen der Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen an eingeschaltete Institutionen (insbesondere Geld- und Kreditinstitute) bzw. zur Abwicklung von Bankdienstleistungen sowie zur Beratung und Betreuung innerhalb der Bank weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt durch die Bank. Daneben werden im Wege der Auftragsdatenverarbeitung in der Betreuung der Bankensoftware weitere Dienstleistungsunternehmen für die Bank tätig.

Die für die Legitimationsprüfung erforderliche Aufzeichnung von Ausweisdaten bzw. die Anfertigung einer Kopie des Ausweises erfolgt aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 8 Geldwäschegesetz und wird ausschließlich im Rahmen der Anforderungen des Geldwäschegesetzes genutzt.

10.2 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt die Bank der nachfolgend genannten Wirtschaftsauskunftei Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, ggf. Vorschift sowie Anfragegrund) im Rahmen der Beantragung der bonitätsabhängigen Leistung.

Die Adresse der Auskunftei lautet:

Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Machtfinger Str. 13, 81379 München

Dem Darlehensnehmer ist bekannt, dass die über ihn bei der Wirtschaftsauskunftei vorliegenden Informationen an die Bank übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunftei wird ihn nicht nochmals gesondert über die erfolgte Datenübermittlung an die Bank benachrichtigen. Selbstverständlich erhält der Darlehensnehmer hiervon unabhängig auf Anforderung bei der Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten, die diese den ihr angeschlossenen Unternehmen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit weitergeben.

Die Wirtschaftsauskunftei stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck seitens der Bank verarbeitet und genutzt, stellen jedoch nicht die Grundlage der Entscheidung der Bank für die Kreditgewährung dar.

10.3 Rechte des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber der Bank, um **Auskunftserteilung** zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß §§ 20, 35 BDSG kann der Darlehensnehmer jederzeit gegenüber der Bank die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen, sofern diese unrechtmäßig erhoben wurden, zweckentfremdet, (teilweise) unrichtig oder aber veraltet sind.

Der Darlehensnehmer kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerspruch elektronisch oder in Textform zu richten an:

Baader Bank AG
Weißenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

F +49 89 5150 1111
datenschutz@baaderbank.de.

Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basisstarifen.

11. Angaben nach GWG² und AO³

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben schriftlich zu dokumentieren.

11.1 Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

- Handel in Finanzinstrumenten
- Kreditgeschäft

11.2 Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten⁴

Der Darlehensnehmer erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handelt.

12. Rechtshinweise

12.1 Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 121537 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. der Bank lautet DE114123893.

12.2 Die Vertragsanbahnung sowie der Darlehensvertrag und die Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank sowie alle sich hieraus oder im Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche und Rechte unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der nicht zwingenden Vorschriften, die ihrerseits die Anwendung der Vorschriften eines anderen Staates vorsehen.

12.3 Die Bank und der Darlehensnehmer vereinbaren Deutsch als alleinige Sprache für die Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung dieses Darlehensvertrages und damit im Zusammenhang stehende Korrespondenz sowie etwaige Gespräche und Telefonate.

12.4 Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Bank nicht bereits aus § 29 der Zivilprozessordnung (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) ergibt, kann die Bank ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand (München) verfolgen, wenn der in Anspruch zu nehmende Darlehensnehmer bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Verlegt der in Anspruch zu nehmende Darlehensnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland, kann die Bank den Darlehensnehmer auch an dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gericht im Ausland verklagen; auch in diesem Fall findet gemäß Ziff. 12.2 deutsches Recht Anwendung. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

13. Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, der Vereinbarung „Verpfändung von Wertpapieren“, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, der Sonderbedingungen für Termingeschäfte,

² Geldwäschegesetz

³ Abgabenordnung

⁴ Wirtschaftlich Berechtigte(r) ist/sind immer die natürliche(n) Person(en), auf deren Veranlassung der Kreditrahmen letztlich eröffnet wird.

der Risikohinweise zum kreditfinanzierten Erwerb von Wertpapieren und der Allgemeinen Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG.

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank“, der Vereinbarung „Verpfändung von Wertpapieren“, die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“, die „Allgemeinen Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG“ sowie die „Risikohinweise zum kreditfinanzierten Erwerb von Wertpapieren“, die als Bestandteil dieses Darlehensvertrages beigelegt sind und zusätzlich auf der Internetseite der Bank jederzeit eingesehen oder bei der Bank angefordert werden können.

14. Zustandekommen des Vertrages

Der Darlehensnehmer erhält den seitens der Bank unterzeichneten Darlehensantrag zu diesem Darlehensvertrag auf einem dauerhaften Datenträger, dem die folgenden Dokumente beigelegt sind:

- Ein ausgefülltes Exemplar der „Europäische Verbraucher kreditinformationen bei Überziehungskrediten / Umschuldungen“;
- Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB;
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank;
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte;
- Sonderbedingungen für Termingeschäfte;
- Hinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank;
- Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG sowie
- die Risikohinweise zum kreditfinanzierten Erwerb von Wertpapieren.

Die Übermittlungsnachricht enthält ein Bestätigungsfeld, mit dessen Anwahl der Darlehensnehmer den Erhalt des Darlehensvertragsformulars nebst den vorstehenden Unterlagen sowie das Zustandekommen des Darlehensvertrags zu den im Darlehensvertrag beschriebenen Bedingungen bestätigt.

Unterschleißheim, den

Baader Bank AG ¹⁾

Nico Baader
Vorstand

ppa. Dirk Freitag
Prokurist

¹⁾ Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und wird daher nicht unterschrieben.